

nischer Prüfungen, analysiert die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit und leitet daraus Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Havarieschutzes in den Betrieben ab. Das Amt für Technische Überwachung arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben eng mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, insbesondere mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, mit gesellschaftlichen Organisationen, vor allem dem FDGB, sowie mit wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Räten zusammen.

In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Amt berechtigt, Unfälle und Havarien an und in den in einer speziellen Nomenklatur festgelegten „überwachungspflichtigen Anlagen“ zu untersuchen, soweit Art, Umfang und Schwere des Ereignisses dies erfordern. Es untersucht auch andere Anlagen, wenn es dazu vom Ministerrat beauftragt wird.

Das Amt erteilt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes — soweit in Rechtsvorschriften vorgesehen — Zustimmungen und Zulassungen, die Anlagen, Betriebe und Personen betreffen. Ihre Verbindlichkeit kann zeitlich begrenzt oder mit Auflagen versehen werden (§ 8 Statut). Auch an die Leiter von Betrieben, von wirtschaftsleitenden Organen, die örtlichen Räte sowie die Vorstände von Genossenschaften kann das Amt Auflagen zur Durchsetzung des Arbeits- und Havarieschutzes erteilen. Darin können die Beseitigung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, das Abstellen von Mängeln sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen oder Bedingungen gefordert werden, die den Arbeits- und Havarieschutz beeinträchtigen oder seine volkswirtschaftlich effektive Verwirklichung behindern. Bei unmittelbarer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werktätigen oder von Betriebsanlagen kann von den Leitern die Stilllegung von Anlagen bis zur Beseitigung der Gefahren verlangt werden (§11 Statut).

Das Staatliche Amt für Technische Überwachung ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen, die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle und Inspektionen gliedert. Die Struktur des Amtes und die territoriale Zuständigkeit der Inspektionen werden vom Leiter des Amtes festgelegt. Im Unterschied zur Staatlichen Bauaufsicht verfügt das Amt für Technische Überwachung nicht über doppelt unterstellte Struktureinheiten in den Bezirken und Kreisen (vgl. § 14 Abs. 2 Statut).

Der Leiter des Amtes besitzt im Rahmen seiner Zuständigkeit als Organ des Ministerrates Rechtsetzungsbefugnis. Er erläßt AO und DB. Seiner Zustimmung bedürfen Rechtsvorschriften und andere Grundsatzentscheidungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in denen Festlegungen getroffen werden, die den Arbeits- und Havarieschutz bei überwachungspflichtigen Anlagen betreffen (§ 12 Statut).

\*